

Vollzug des Landesjagdgesetzes
Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald Süd im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Pfälzerwald

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Pfälzerwald** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Pfälzerwald Süd** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die obere Jagdbehörde bei der Zentralstelle der Forstverwaltung in 67433 Neustadt.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Südwestpfalz, Südliche Weinstraße und bei der kreisfreien Stadt Landau haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Pfälzerwald der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; ist die Hegegemeinschaft für in verschiedenen Landkreisen oder kreisfreien Städten gelegene Jagdbezirke gebildet, so bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige Aufsichtsbehörde, sofern sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald Süd erstreckt sich über die Zuständigkeitsgebiete der Kreisverwaltungen Südwestpfalz, Südliche Weinstraße und der kreisfreien Stadt Landau. Die obere Jagdbehörde bei der Zentralstelle der Forstverwaltung in 67433 Neustadt nimmt gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 LJG die Aufgabe der Aufsichtsbehörde selbst wahr.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, werden die Mitglieder der Hegegemeinschaft durch die von der Aufsichtsbehörde beauftragte Person zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft einladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 13.12.2012

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Pfälzerwald Süd

Zugeordnete Jagdbezirke:

Albersweiler HW Süd EJB
Albersweiler HW Nord EJB
Annweiler HW EJB
Birkweiler HW EJB
Böchingen HW EJB
Böchingen VW EJB
Burrweiler HW EJB
Burrweiler VW EJB
Dachsloch EJB
Dernbach
Edenkoben VW Distrikt I Hochberg EJB
Edenkoben VW Distrikt II Kesselberg EJB
Edenkoben-Heldenstein EJB
Edenkoben-Helmbach EJB
Edesheim HW EJB
Edesheim Mittel EJB
Edesheim VW EJB
Eußerthal
FA Hinterweidenthal EJB
Farenberg EJB (FA Hinterweidenthal)
Flemlingen HW EJB
Frankweiler HW EJB
Frankweiler VW
Gleisweiler HW EJB
Gleisweiler VW
Godramstein-Wald EJB
Gommersheim HW EJB
Gommersheim VW EJB
Gräfenhausen HW EJB
Hainfeld MW+HW EJB
Hainfeld VW EJB
Immensack EJB
Kirrweiler HW EJB
Kirrweiler VW EJB
Klosterwald EJB (FA Haardt)
Langenscheiderhof
Leimen
Maikammer HW EJB
Maikammer VW
Merzalben
Miedersberg EJB
Modenbacher Hof EJB
Nußdorf-Wald EJB
Ramberg
Rhodt HW EJB
Rhodt VW EJB
Rinnthal
Roschbach HW EJB
Roschbach VW EJB

Siebeldingen HW a EJB
Siebeldingen HW b EJB
Spirkelbach HW EJB
St. Martin HW EJB
St. Martin VW EJB
Taubensuhl EJB
Venningen HW EJB
Venningen VW EJB
Walsheim HW EJB
Walsheim VW EJB
Weyher HW EJB
Weyher VW EJB
Wilgartswiesen Mitte EJB
Wilgartswiesen Nord EJB
Wilgartswiesen Ost
Wilgartswiesen West Dinstel